

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 10 · Nummer 26 · **Mittwoch, den 18. Dezember 2019**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.12.2019, 15:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Senioren-/Behindertenbeirat der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Pretzcher Str. 20

Raum: Atrium Hotel Amadeus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Sprechers des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
5. Vortrag zum Thema Rentenerhöhung 2020 und deren Folgen (BE ist ein Rentenberater der Rentenversicherung Bund und zu Steuerfragen ein Fachmann vom FA Naumburg)
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

Wolfgang Börner

Sprecher des Senioren-/Behindertenbeirates

Stadt Osterfeld

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2019

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Ver-

bindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 1

mit einer Bruttobausumme von: **135.101,72 €**

für folgende Baumaßnahmen:

- Gemeinschaftsbaumaßnahme Stößener Weg/Bauernweg Straßenbau und Nebenanlagen **(72.135,10 €)**
 - Gemeinschaftsbaumaßnahme Stößener Weg/Bauernweg Kostenanteil Herstellung RW-Kanal **(22.127,10 €)**
 - Ingenieur- und Planungsleistungen Kirchberg **(40.839,52 €)**
- ergeben sich umlagefähigen Kosten in Höhe von: **135.101,72 €**

- (4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

547.736 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,24665 Euro pro m²

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2019 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 13.12.2019




Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 13.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 13.12.2019




Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goldschau

Am Freitag, dem **10. Januar 2020** findet um **18.00 Uhr** in der Gaststätte „Thüringer Pforte“ in Goldschau die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goldschau statt.

Eingeladen hierzu sind alle Jagdgenossen, die auf Grund § 2 Abs.1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Goldschau Eigentümer der zum Gebiet der Genossenschaft gehörenden Acker- und Grünflächen sind.

Folgende Tagesordnung wurde durch den Jagdvorstand festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der Tagesordnung
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer der Jagdgenossenschaft
7. Bericht der Jagdpächter
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Jagdertrages
9. Anfragen der Mitglieder
10. Schließung der Sitzung

Gemäß § 8 Abs.1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Goldschau, sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform und muss laut § 14 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes von Sachsen-Anhalt durch eine Gemeinde oder in anderer Weise öffentlich beglaubigt sein.

Goldschau, den 04.12.2019

Binder
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Stadt Stößen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 47 und 50 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen vom 26.11.2018 beschlossen:

Artikel I Änderungen im § 3

1. Im § 3 Abs. 2 wird der 1. Satz um ... **sowie Straßenrinnen** ergänzt
2. Im § 3 Abs. 2 werden die Punkte **c)** und **f)** gestrichen.

Artikel IV Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stößen, den 28.11.2019




Horst Schubert
Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 09.12.2019




Horst Schubert
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel.

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Meineweh

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den derzeit gültigen Fassungen sowie in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 03.12.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Meineweh nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - 1.1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - 1.2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung des Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
2. Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
3. Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Rest Teil des Jahres ausschlaggebend.
Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
5. Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.

6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
7. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarife

1. Reihengrabstätten			
1.1.	für Sargbestattung Einzelgrab		126,19 €
1.2.	für Sargbestattung Doppelgrab		302,80 €
1.3.	für Urnenbeisetzung im Urnengrab		63,08 €
1.4.	anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese) Urnen (Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr)		1.063,08 €
2. Wahlgrabstätten			
2.1.	für Sargbestattung Einzelgrab		189,25 €
2.2.	für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)		94,62 €
2.3.	für Sargbestattung Doppelgrab		454,19 €
2.4.	für Urnenbeisetzungen im Urnengrab		94,62 €
2.5.	für Grabstätten Urnenwandanlage U1-U24 (Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)	je Fach	1.313,08 €
2.6.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	7,57 €
2.7.	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,78 €
2.8.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	18,17 €
2.9.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,78 €
2.10.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	39,36 €
2.11.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Faches der Urnenwandanlage nach 2.5. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	2,52 €


§ 6 Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Trauerhalle: 62,75 €
2. Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen wird eine Gebühr je belegter Grabstelle von 40,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Meineweh (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Oberkaka, den 04.12.2019



Manfred Kallina
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 09.12.2019



Manfred Kalinka
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel. Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Meineweh (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Meineweh gelegenen kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen **Schleinitz, Unterkaka, Thierbach und Priesen**.
2. Die Verwaltung des Friedhofs wird durch die Verbandsgemeinde Wethautal durchgeführt (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Meineweh. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Gemeindeteiles zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse mit Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Das Selbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist in den Monaten April bis September von 07:00 – 22:00 Uhr und in den Monaten Oktober – März von 08:00 – 20:00 Uhr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - 3.4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - 3.5. Druckschriften zu verteilen,
 - 3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 3.7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - 3.8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - 3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern sind 3 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
2. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen vor Sonn- u. Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

III.**Bestattungsvorschriften****§ 8****Allgemeines**

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9**Beschaffenheit von Särgen**

1. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§11 (3) BestattG LSA).
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10**Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von dem zu beauftragenden Beerdigungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Individuelles Ausheben von Gräbern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Grabsohle 1,80 m und 0,50 m über Grundwasser geologische Gegebenheiten).
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12**Bestattung innerhalb laufender Ruhezeit**

In einem bereits belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 13**Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs.3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.**Grabstätten****§ 14****Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 2.1. Reihengrabstätten (Sargbestattung)
 - 2.2. Wahlgrabstätten (Sargbestattung)
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten
 - 2.4. Urnenwahlgrabstätten
 - 2.5. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
 - 2.6. Urnenwandanlage (Stelen).
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15**Reihengrabstätten / Erdbestattung**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die Dauer der Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
2. Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder beträgt 2,00 x 1,00 m.

3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen ist die Einrichtung von Doppelgrabstätten möglich.
4. Die Größe einer Reihendoppelgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Die Größe einer Einzelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 1,00 m, die einer Doppelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m und die eines Familiengrabes, die der ehemals zugewiesenen Fläche. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1,00 m (Kindergrab) erfolgen.
2. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis, der 3 Monate zuvor auf der Grabstätte angebracht wird – hingewiesen.
5. In der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person der nachfolgenden Personengruppen mit deren Zustimmung über.
 - 6.1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner;
 - 6.2. auf die volljährigen Kinder;
 - 6.3. auf die Eltern;
 - 6.4. auf die Großeltern;
 - 6.5. auf die volljährigen Geschwister;
 - 6.6. auf die volljährigen Enkelkinder;
 - 6.7. auf die Stiefkinder;
 - 6.8. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine Person, die nicht dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 entspricht, übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden.
Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Urnenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnenwahlgrabstätten,
 - 1.3. Grabstätten für Erdbestattungen (bis zu 2 Urnen)
 - 1.4. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese).
 - 1.5. Urnenwandanlagen.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Besetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen, gleichzeitig Verstorbener, beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
4. Die Größe der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 x 1,00 m.
5. In anonymen Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,45 m mal 0,45 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
6. Urnenwandanlagen Grabstätten auf dem Friedhof Schleinitz sind Aschestätten, die in der Stelenwand untergebracht sind. Sie besteht aus 32 Fächern (U1 bis U24 und SF1 bis SF8). Jedes Fach bildet eine Grabstätte, welche für die Dauer von 25 Jahren genutzt werden kann. Außer für die Fächer SF1 bis SF8 (Sozialbestattungsfächer) kann die Nutzungszeit auf Antrag verlängert werden. In den Sozialbestattungsfächern SF1 bis SF8 können je maximal 5 Urnen, in die Fächer U1 bis U 24 bis je maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde. Die Belegung der Sozialbestattungsfächer SF1 bis SF8 erfolgt nur bei Fehlen nicht bestattungspflichtiger Personen und somit bestehender Bestattungspflicht (Urnenbeisetzung) durch die Gemeinde Meineweh.
7. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20 Grabmale

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Umgebung entsprechen.

2. Für Grabmahle dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
4. Für Grabmale gelten folgende Maße:

Höhe	Mindeststärke
0,40 m – 0,80 m	0,12 m
0,80 m – 1,20 m	0,14 m
1,20 m – 1,50 m	0,16 m
ab 1,50 m	0,18 m

§ 21

Zustimmungserfordernis

Jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Eine Verpflichtung die entfernten Sachen aufzubewahren, besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit

oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihen- und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufbringen von Grabplatten die Grabstätten vollständig abdecken bzw. die gesamte Versiegelung von Grabstätten sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder andere Personen beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen. Sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
6. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, bei Belieben am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere

entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde vorgehaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. als Besucher entgegen § 6 Abs.1 der Satzung sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.
 - 1.2. entgegen § 6 Abs. 2, Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten lässt.
 - 1.3. entgegen § 6 Abs. 3,
 - 1.3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - 1.3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft und gewerbliche Dienste anbietet,
 - 1.3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - 1.3.4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet
 - 1.3.5. Druckschriften verteilt,
 - 1.3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - 1.3.7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - 1.3.8. lärmt, spielt und lagert,
 - 1.3.9. Tiere mitbringt.
 - 1.4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 - 1.5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs 2. außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - 1.6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 aus anderen Materialien aufstellt,
 - 1.7. entgegen § 21 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - 1.8. Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - 1.9. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - 1.10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs.1 ohne vorherige schriftlich Zustimmung entfernt,
 - 1.11. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 33

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Meineweh tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Meineweh in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2016 außer Kraft:

Oberkaka, den 04.12.2019

Manfred Kalinka

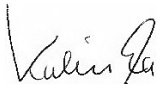
Manfred Kalinka
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 09.12.2019



Manfred Kalinka
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel. Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Meineweh (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung vom 24.10.2015 und der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde Meineweh erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- | | | |
|------|---|--|
| 1. | Beitragfähig ist der Erschließungsaufwand | |
| 1. | Für die öffentlichen, zum Anbau bestimmten, Straßen, Wege und Plätze in | bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von |
| 1.1. | den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Gemeinde Meineweh aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, | 6,0 m |
| 1.2. | Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
7,0 m |
| 1.3. | Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen
Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
8,0 m |
| 1.4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| 1.5. | Industriegebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 20,0 m
14,5 m |

- | | | |
|----|--|--------|
| 2. | Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5a) von | 5,0 m |
| 3. | für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von | 21,0 m |
| 4. | Für Parkflächen, | |
| a) | die Bestandteile der in den Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von | 6,0 m |
| b) | soweit sie nicht Bestandteile der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung der notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung | |
| 5. | für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, | |
| a) | die Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von | 6,0 m |
| b) | soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung. | |

- | | |
|----|--|
| 2. | Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4a und 5a angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, die Maße in Nr. 1 aber mindestens um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die Größe der in Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebietes ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit in Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festlegt, richtet sich die Baugebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. |
| 3. | Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für |
| 1. | den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Gemeinde Meineweh aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, |
| 2. | die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung, |
| 3. | die Übernahme von Anlage als gemeindliche Erschließungsanlagen. |

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde Meineweh stehende Teile der Ortsdurchfahrten einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrband beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- | | |
|----|---|
| 1. | Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. |
|----|---|

2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsmaßnahme ermittelt. Die Gemeinde Meineweh kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde Meineweh am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Soweit nicht ein Anwendungsfall des § 124 BauGB (Erschließungsvertrag) vorliegt, trägt die Gemeinde Meineweh 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

- Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammen für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- Als Grundstücksfläche gilt:
 - im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde Meineweh (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor; dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 10) und Art (§ 11) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.
- Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung.

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2	0,50
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50

- bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Geschosse im Sinne der Bauordnung (BauO LSA).
- Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
- Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
- Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 7 bis 9 bestehen

- In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Geschosse i.S. der Bauordnung (BauO LSA). Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Geschosshöhe maßgebend. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Geschoss i. S. der Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), in der derzeit gültigen Fassung, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 2.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, § 9 Abs. 2 entsprechend, tatsächlich baulich genutzt oder
 3. nur mit Nebenanlagen i. S. von § 9 Abs. 3 bebaut sind.

§ 11 Artzuschlag

1. Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 6 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
2. Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5b. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde Meineweh stehende Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen) wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Nutzungsfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

§ 13 Kostenspaltung

Der Erschließungsaufwand kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde Meineweh im Einzelfall.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

1. Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde Meineweh stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen, flächenmäßigen Teilanlagen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünflächen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teilanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entspr. Ziff. 1 aufweisen; diese kann darüber hinaus auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
 3. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, entsprechend Ziff. 2 hergestellt sind;
 4. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
2. Nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4b) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde Meineweh stehen und sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
3. Selbständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde Meineweh stehen und sie gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Gemeinde Meineweh kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von der vorstehenden Bestimmung festlegen.

§ 15 Vorausleistungen

Die Gemeinde Meineweh erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden sind Vorausleistungen

1. bis zu einer Höhe von 70 v.H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde.
2. bis zu einer Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 16 Immissionsschutzanlagen

Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwandes sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in m / w / d-Form.

§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkaka, den 04.12.2019

Manfred Kalinka

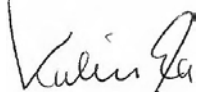
Manfred Kalinka
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 09.12.2019



Manfred Kalinka
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde am 18.12.2019 im Heimatspiegel veröffentlicht.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Meneweh wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Molauer Land

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes

für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land, Abrechnungseinheit 2 (Ortslage Aue) für das Investitionsjahr 2019

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land vom 17.09.2018, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung:

§ 1 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land in dieser Satzung festgelegt.

(2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land.

(3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitragssatzes aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land, in der als Anlage 2 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 2, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 2

mit einer Bruttobausumme von:

219.141,50 €

für folgende Baumaßnahme:

→ Baukosten Um- und Ausbau L201 OD Aue Nebenanlagen **(200.928,19 €)**

→ Ingenieurkosten Um- und Ausbau L201 OD Aue Nebenanlagen **(18.213,31 €)**

ergeben sich umlagefähigen Kosten in

Höhe von: **108.759,93 €**

(4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 2 der Gemeinde Molauer Land

131.236 m².


Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,82874 Euro pro m²

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land für das Investitionsjahr 2019 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molau, den 03.12.2019




Rolf Werner
Bürgermeister

**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Molau, den 09.12.2019



Rolf Werner
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Molauer Land gelegenen kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Seidewitz, Aue, Molau und Sieglitz.
2. Die Verwaltung des Friedhofs wird durch die Verbandsgemeinde Wethautal durchgeführt (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Molauer Land. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3**Bestattungsbezirke**

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Gemeindeteiles zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

OT Seidewitz - Friedhof Seidewitz

OT Aue - Friedhof Aue

OT Molau - Friedhof Molau

OT Sieglitz - Friedhof Sieglitz

Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 4**Außerdienststellung und Entwidmung**

Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse mit Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Das Selbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

II.**Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind in den Monaten April – September von 07.00 – 22.00 Uhr und in den Monaten Oktober – März von 08.00 – 18.00 Uhr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - 3.4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - 3.5. Druckschriften zu verteilen,
 - 3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 3.7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - 3.8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - 3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern sind 3 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

2. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

III.**Bestattungsvorschriften****§ 8****Allgemeines**

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9**Beschaffenheit von Särgen**

1. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§11 (3) BestattG LSA).
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10**Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von dem zu beauftragenden Beerdigungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Individuelles Ausheben von Gräbern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Grabsohle 1,80 m und 0,50 m über Grundwasser geologische Gegebenheiten).
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12**Bestattung innerhalb laufender Ruhezeit**

In einem bereits belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 13**Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- und Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs.3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 2.1. Reihengrabstätten (Erdbestattung)
 - 2.2. Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten
 - 2.4. Urnenwahlgrabstätten
 - 2.5. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
 - 2.6. Ehrengabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten/Erdbestattung

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die Dauer der Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
2. Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder beträgt 2,00 x 1,00 m.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen ist die Einrichtung von Doppelgrabstätten möglich.
4. Die Größe einer Reihendoppelgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Die Größe einer Einzelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 1,00 m und die einer Doppelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m und die eines Familiengrabes, die der ehemals zugewiesenen Fläche.
Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren, kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1,00 m (Kindergrab) erfolgen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
5. In der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person der nachfolgenden Personengruppen mit deren Zustimmung über.
 - 6.1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner;
 - 6.2. auf die volljährigen Kinder;
 - 6.3. auf die Eltern;
 - 6.4. auf die Großeltern;
 - 6.5. auf die volljährigen Geschwister;
 - 6.6. auf die volljährigen Enkelkinder;
 - 6.7. auf die Stiefkinder;
 - 6.8. auf die nicht unter 6.1. bis 6.7. fallenden Erben.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine Person, die nicht dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 entspricht, übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden.

Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Urnenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnenwahlgrabstätten,
 - 1.3. Grabstätten für Erdbestattungen,

- 1.4. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Besetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen, gleichzeitig Verstorbener, beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
4. Die Größe der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 x 1,00 m.
5. In anonymen Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,45 m mal 0,45 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale

§ 20

Grabmale

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Umgebung entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
4. Für Grabmale gelten folgende Maße:

Höhe	Mindeststärke
0,40 m – 0,80 m	0,12 m
0,80 m – 1,20 m	0,14 m
1,20 m – 1,50 m	0,16 m
ab 1,50 m	0,18 m

§ 21

Zustimmungserfordernis

Jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren

und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Eine Verpflichtung die entfernten Sachen aufzubewahren, besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihen- und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufbringen von Grabplatten, die Grabstätten vollständig abdecken bzw. die gesamte Versiegelung von Grabstätten sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.

3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder andere Personen beauftragen
6. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder der nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, bei Belieben am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde vorgehaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. als Besucher entgegen § 6 Abs.1 der Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.
 - 1.2. entgegen § 6 Abs. 2, Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten lässt.
 - 1.3. entgegen § 6 Abs. 3,
 - 1.3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - 1.3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft und gewerbliche Dienste anbietet,
 - 1.3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

- 1.3.4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet
- 1.3.5. Druckschriften verteilt,
- 1.3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- 1.3.7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- 1.3.8. lärmt, spielt und lagert,
- 1.3.9. Tiere mitbringt.
- 1.4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- 1.5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs 2. außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- 1.6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 aus anderen Materialien aufstellt,
- 1.7. entgegen § 21 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- 1.8. Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- 1.9. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 1.10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs.1 ohne vorherige schriftlich Zustimmung entfernt,
- 1.11. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofssatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofssatzung) vom 26.11.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.02.2016 außer Kraft.

Molau, den 03.12.2019



Rolf Werner
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und hiermit ausgefertigt.

Molau, den 09.12.2019



Rolf Werner
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Gemeinde Molauer Land (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den derzeit gültigen Fassungen sowie in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Molauer Land hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Molauer Land werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - 1.1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - 1.2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
2. Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
3. Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Rest Teil des Jahres ausschlaggebend. Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
5. Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.

6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
7. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1.1. für Sargbestattung Einzelgrab | 118,60 € |
| 1.2. für Sargbestattung Doppelgrab | 284,65 € |
| 1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 59,30 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------|
| 2.1. für Sargbestattung Einzelgrab | 177,90 € |
| 2.2. Für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab) | 88,95 € |
| 2.3. für Sargbestattung Doppelgrab | 426,97 € |
| 2.4. für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 88,95 € |
| 2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 7,12 € |
| 2.6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2. | pro Jahr 3,56 € |
| 2.7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 17,08 € |
| 2.8. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 3,56 € |
| 2.9. Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 37,00 € |
- ##### 3. Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
- | | |
|---|------------|
| Urnen (Ruhezeit 25 Jahre incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 1.055,30 € |
|---|------------|

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle | 59,77 € |
| 2. Gebühr je belegter Grabstelle für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen. | 39,84 € |

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Molauer Land (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.02.2016 außer Kraft:

Molau, den 03.12.2019

R. Werner

Rolf Werner
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Molau, den 09.12.2019

R. Werner

Rolf Werner
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel. Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.